

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 7.12.2022
Zahl: LRH-BEG-169/2022-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-194/2022-20

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Volksbegehrensgesetz 2023 erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 10. November 2022 übermittelten oben angeführten Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Kärntner Volksbegehrensgesetz – K-VbegG LGBl. Nr. 28/1975 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 29/2020 aufgehoben sowie ersetzt und damit eine elektronische Beteiligung mittels Handysignatur oder Bürgerkarte an Volksbegehren auch auf Landesebene ermöglicht werden.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass § 6 Abs. 2 letzter Satz des vorliegenden Gesetzesentwurfs normiert, dass die Gemeinde dem Unterstützungswilligen eine Bestätigung über die getätigte Unterstützungserklärung nach dem Muster laut Anlage 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs auszufolgen hat. Das Muster laut Anlage 5 ist für die Eintragung der Unterstützungswilligen vorgesehen. § 6 Abs. 2 letzter Satz müsste auf das Muster laut Anlage 4 – Bestätigung der Unterstützungserklärung verweisen.

§ 3 Abs. 2 Z 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs normiert, dass die Anmeldung (Muster laut Anlage 1 zu diesem Gesetz) die Bezeichnung des zur Vertretung der Antragsteller Bevoll-

mächtigten und seines Stellvertreters (Name, Beruf, Adresse, allfällige E-Mail-Adresse) samt deren Unterschriften zu enthalten hat. Das Muster laut Anlage 1 des Gesetzes beinhaltet keine Spalte für die gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs geforderte E-Mail-Adresse des Stellvertreters des Bevollmächtigten der Antragsteller.

Weiters weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass die in § 3 Abs. 2 Z 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs verwendete Terminologie „Anregung gemäß § 1 Abs. 1“ und die in § 1 Abs. 1 verwendete Terminologie „sonstigen Antrages“ nicht übereinstimmen. Aus der Sicht des Landesrechnungshofs wäre die einheitliche Terminologie „Anregung“ zu verwenden, wie in § 3 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 Z 1 Volksbegehrengesetz 2018 – VoBeG BGBl. I Nr. 106/2016 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 101/2022.

Im Sinne der Digitalisierung und der Bürgerfreundlichkeit wären aus der Sicht des Landesrechnungshofs die in § 11 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs normierten verpflichtenden Kundmachungsarten um eine Kundmachung in digitaler Form zu erweitern. Beispielsweise um eine Kundmachung auf der Homepage des Landes, wie dies in § 10 Abs. 7 Niederösterreichisches Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz – NÖ VVVG nÖLGBL. Nr. 10/2018 in der geltenden Fassung nÖLGBL. Nr. 35/2021 vorgesehen ist.

Die finanziellen Auswirkungen auf das Land aufgrund der zu treffenden technischen Vorkehrungen sind mit der jährlich zu entrichtenden Benutzungspauschale zwar angeführt, jedoch nicht quantifiziert. Der Landesrechnungshof erachtet es grundsätzlich als erforderlich, die Kosten der jährlich zu entrichtenden Benutzungspauschale zu identifizieren.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

